

## **2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2018**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022, beschlossen:

### **Artikel I**

In das Inhaltsverzeichnis wird „§ 4a Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages“ aufgenommen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse geben gegenüber dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse gem. § 28 Abs. 2 KrO NRW und § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit das für die Ausübung der Tätigkeit von Bedeutung ist.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, Fraktionszugehörigkeit und Mandate können schriftlich (z.B. Lagebericht), in elektronischer Form (z.B. Internet) oder in sonstiger Form veröffentlicht werden, soweit nicht ausdrücklich widersprochen wird; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Sofern Auskünfte zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen erteilt werden, sind diese vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (2) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er entscheidet auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht.

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Stellvertreter des Landrates**

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates, die gem. § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen sind, über deren Anzahl.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter des Landrates verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

Folgender § 4a wird eingefügt:

#### **§ 4a Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

- (2) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet werden. Zwecks Einzelheiten wird auf die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Lippe verwiesen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Aufgaben der Ausschüsse sowie Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse werden durch Mehrheitsbeschluss der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt.

Für die Reihenfolge der Stellvertretung gilt Folgendes:

- a) Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes wird bei dessen Verhinderung durch die gewählte persönliche Vertretung wahrgenommen.
- b) Kann eine Vertretung entsprechend der Regelung in a) nicht sichergestellt werden, erfolgt die Vertretung durch die übrigen stellvertretenden Ausschussmitglieder der betroffenen Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung in alphabetischer Reihenfolge.

*„Übrige stellvertretende Ausschussmitglieder“* sind - sofern Spezialgesetze dem nicht entgegenstehen - zusätzlich auch die weiteren Kreistagsmitglieder der betroffenen Fraktion oder Gruppe, welcher der persönliche Stellvertreter angehört. Diese sollen jedoch nur herangezogen werden, sofern über die persönlichen Stellvertreter dieser Fraktion in alphabetischer Reihenfolge untereinander keine Vertretung sichergestellt werden kann. Es gilt dann, orientiert am Nachnamen des persönlichen Stellvertreters, die fortlaufend alphabetische Reihenfolge.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

- (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) gezahlt.
- (2) Sofern sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner als zweite oder weitere stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen weder ein Sitzungsgeld noch sonstige Entschädigungen.
- (3) Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 3 EntschVO NRW und Fahrtkostenerstattung gem. § 8 EntschVO NRW wird sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern als Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistags zugrunde liegt. Sofern Kreistagsmitglieder an den vorgenannte Gremiensitzungen teilnehmen, erhalten sie ausschließlich eine Fahrtkostenerstattung gem. § 8 EntschVO NRW. Mitglieder von Ausschüssen gem. § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenerstattung entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger. Dies gilt auch für die Mitglieder sonstiger Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 2 und 3 nicht.
- (4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, wird sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern als Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mehr als sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird maximal ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für sachkundige Bürger wird ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an maximal 20 Sitzungen der Gesamt-Fraktion. Hinzu kommt die Teilnahme an Arbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, wobei die Anzahl der insgesamt abrechenbaren Fraktionssitzungen auf 50 pro Jahr und Person begrenzt ist. Als Fraktionssitzungen im vorgenannten Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen oder Teilen einer Fraktion, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (6) Anspruch auf Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen besteht ferner nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

- (8) Dienstreisen der Fraktionen, bei denen auf die Zahlung von Reisekosten verzichtet wird, gelten als genehmigt. Aus versicherungstechnischen Gründen sind diese Reisen jedoch vorab beim Sitzungsdienst anzuzeigen.
- (9) Übt der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenden Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet. Satz 1 gilt nicht, soweit der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Verdienstauffall**

- (1) Alle Mitglieder des Kreistages, Kreisausschusses und der Ausschüsse haben hinsichtlich ihres Verdienstauffallersatzes gem. § 6 Abs. 1 EntschVO mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, der der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der nach § 6 Abs. 1-3 und 5 EntschVO NRW geltend gemachte Verdienstauffall bzw. die Haushaltsentschädigung wird grundsätzlich begrenzt auf montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach diesem Absatz ist, dass die Mandatsausübung während dieser Zeiten erforderlich ist und im Rahmen der Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die Arbeitszeiten sind individuell zu begründen. In dem im Satz 1 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung des Mandatsträgers, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn des Mandatsträgers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn des Mandatsträgers anfordern.
- (3) Bei einer Entschädigung oder Kostenerstattung in Zusammenhang mit pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 30 KrO NRW in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW werden diese Personengruppen wie folgt definiert:
  - a) Pflegebedürftig sind Personen, die aufgrund gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten der Hilfe anderer bedürfen und als pflegebedürftig nach § 14 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung anerkannt pflegebedürftig sind.
  - b) Betreuungsbedürftig sind Personen unter 14 Jahren oder es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderung etc.).
- (4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen gem. § 30 KrO NRW in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW während der Ausübung des Mandats werden erstattet, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Pflege oder Betreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Betreuung während der Mandatsausübung nicht zugemutet werden kann.

- (5) Anträge auf Leistungen nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr nach Ablauf des leistungs begründenden Tages dem Grunde und der Höhe nach gegenüber dem Kreis Lippe geltend gemacht wurden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9 Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und mit leitenden Dienstkräften des Kreises bedürfen der Genehmigung des Kreistages (§ 26 Abs. 1 Satz 2 lit. r) KrO NRW). Ausgenommen sind:
- a) Verträge aufgrund bestehender Tarifverträge
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen
  - c) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und der im Vertrag vereinbarte Gesamtwert der Leistungen den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet
  - d) Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn der Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen im Einzelfall 25.000 € und im Haushaltsjahr 100.000 € (ohne die gesetzliche Umsatzsteuer) nicht überschreitet; die Berechnung des Gesamtwertes der Leistung erfolgt gemäß § 3 der Vergabeverordnung
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nach § 42 KrO NRW dem Landrat obliegen, gelten insbesondere
- a) Vergabe von Aufträgen und Konzessionen
  - b) Grundstücksverträge und von lit. a) nicht erfasster Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 250.000 € (ohne die gesetzliche Umsatzsteuer)

soweit die entsprechenden Maßnahmen durch Einzelveranschlagung im rechtskräftigen Haushaltsplan veranschlagt, durch Einzelentscheid des Kreistages / Kreisausschusses grundsätzlich beschlossen oder für die allgemein Mittel im Haushaltplan bereitgestellt wurden.

Der Landrat stellt sicher, dass die zuständigen Gremien des Kreises Lippe zu den wesentlichen Maßnahmen und ggf. Auftragsvergaben rechtzeitig beteiligt werden.

- c) Zuwendungen an Dritte, soweit für die beantragte Maßnahme Mittel im Haushaltsplan des Kreises Lippe oder durch Einzelentscheidung des Kreistages bereitgestellt worden sind.
- d) Mittelaufnahmen und Geldanlagen aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nach näherer Bestimmung örtlicher Vorschriften gemäß § 32 Kommunalhaushaltsverordnung NRW, welche dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

- (3) Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz und § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung für die Einzelveranschlagung von Investitionen beträgt 250.000 €.

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Geschäfte in der Zuständigkeit des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 S. 3 sowie nach § 50 Abs. 1 KrO NRW insbesondere für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder mit dieser Satzung übertragen wurden:
- a) Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von bis zu 500.000 €
  - b) Erwerb von nicht durch § 10 Abs. 2 lit. b) erfasster Vermögensgegenstände mit einem Wert von bis zu 500.000 € (ohne gesetzliche Umsatzsteuer)
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. l) KrO NRW bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 € für den Kreis Lippe
  - d) Niederschlagung und Erlass von Einzelforderungen des Kreises Lippe über 50.000 €
- (2) Soweit zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Aufgaben und Maßnahmen des Kreises, insbesondere laufenden Verfahren, Projekten und Auftragsvergaben erforderlich, können für durch den Kreistag oder Kreisausschuss zu treffende Entscheidungen auch Auftragsbeschlüsse herbeigeführt werden. Auftragsbeschlüsse sind solche Beschlüsse, die den Handlungsspielraum und den Auftragsrahmen des Landrates definieren, innerhalb dessen keine erneute Beschlussfassung durch den Kreisausschuss oder Kreistag erforderlich ist. Zum Sachstand der Auftragsbeschlüsse wird durch den Landrat regelmäßig informiert.
- (3) Die Befugnisse des Kreistags gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### **§ 13 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Lippe fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Lippe entfallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Über Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), befindet der Landrat in eigener Zuständigkeit.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er

Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung zur Anregung oder Beschwerde.

§ 14 erhält folgende Fassung:

#### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 25.06.2024 zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.06.2024

Kreis Lippe  
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat